

4. Mitzuführende Unterlagen:

4.1. Für jedes Fahrzeug ist eine **Versicherungsbestätigung** mitzuführen, aus der sich ergibt, dass die Teilnahme am Umzug und ggf. eine Personenbeförderung auf Anhängern mitversichert sind.

4.2. Am Veranstaltungstag ist für jedes Fahrzeug die **Zulassungsbescheinigung Teil I** (Fahrzeugschein) bzw. die **Betriebserlaubnis** im Original mitzuführen. Die Frist für die Hauptuntersuchung darf nicht überschritten sein.

4.3. Für jedes Fahrzeug, das wesentlich (im Sinne des Merkblatts) verändert wurde und auf denen Personen befördert werden, ist ein **gültiges Gutachten des TÜV-Rheinland** über die Umbauten am Fahrzeug/Anhängern und die Zulassung zur Personenbeförderung im Original mitzuführen.

4.4. Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten mitgeführt wird, ist darüber hinaus durch **Unterschrift eines Verantwortlichen** zu bestätigen, dass das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

5. Personenbeförderung

Sofern durch errichtete Aufbauten die Verkehrssicherheit (im Sinne des Merkblatts) nicht beeinträchtigt wird, ist die Betriebserlaubnis ausreichend. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen nach dem Merkblatt einzuhalten:

5.1. Der Aufbau darf die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m - bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m, Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreiten.

5.2. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

5.3. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.

5.4. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

5.5. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei

miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. 5.6. Beim Mitführen von Kindern

auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

6. Zu den Fahrzeugen:

6.1. Die Fahrer der Fahrzeuge müssen im Besitz einer gültigen und der jeweilig für das Fahrzeug entsprechenden Fahrerlaubnis sein.

6.2. Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von **25 km/h** und bei der Veranstaltung von **6 km/h** einzuhalten. Es sei denn, im Gutachten ist eine andere Höchstgeschwindigkeit für die An- und Abfahrt vermerkt.

6.3. Es ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge so beladen werden, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gemäß § 34 StVZO überschritten werden.

6.4. Die im Gutachten genannte Personenanzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägige Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.

6.5. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet. Die Verantwortlichen der Wagen, auf denen eine Personenbeförderung durchgeführt wird, sind darüber zu unterrichten, dass die Personenbeförderung ausschließlich während der Veranstaltung (vom Start bis zur Auflösung) zulässig ist.

6.6. Alle Wagen sind mit einem seitlichen Unterlaufschutz (sog. Schürze) mit einer Bodenfreiheit von max. 30 cm zu versehen, damit ein Unterlaufen bzw. Unterkriechen ausgeschlossen wird.

6.7. Alle Fahrzeuge im Karnevalsumzug sind durch Wagenengel so zu sichern, dass ein Überfahren von Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Achsen der Fahrzeuge und für den Bereich zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern. Wagenengel müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und während des gesamten Umzuges einen Alkoholwert von 0,0 Promille einhalten.

Die als Wagenengel eingesetzten Personen haben sich durch Armbinden oder Westen kenntlich zu machen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.

6.8. Sollten Fahrzeuge mit einer Überbreite von mehr als 3,10 m teilnehmen ist eine Begleitung durch ein Privatfahrzeug mit Warnblinklichtanlage davor und dahinter erforderlich.

7. Verhaltensregelungen:

7.1. Für die Fahrzeugführer sowie die „Wagenengel“ ist das Benutzen von Mobiltelefonen während des Umzugs grundsätzlich verboten, außer zu der Kommunikation bei auftretenden Problemen und Ereignissen, die ein zügiges Reagieren erfordern. Hierfür ist das Fahrzeug jedoch sofort anzuhalten.

Jede Gruppe, insbesondere die Fahrzeugführer müssen daher für den Zugleiter während des gesamten Umzugs erreichbar sein (z.B. Mobiltelefon, Funkgerät...).

7.2. Fahrzeugführer, „Wagenengel“ und Ordner dürfen während des Umzugs nicht alkoholisiert sein.

7.3. Es ist sicherzustellen, dass kein Wurfmaterial benutzt wird, durch das Personen verletzt werden können. Entflammbare Gegenstände wie Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Böller und sonstige pyrotechnische Gegenstände sind als Wurfmaterial absolut verboten.

7.4. Verpackungsmaterial (Papiersäcke, Kartons usw.) darf nicht auf Fahrbahn und Fußwege geworfen werden.

7.5. Unnötiges Anhalten ist zu vermeiden.

7.6. Die Teilnehmer der Veranstaltung genießen bei An- und Abfahrt kein Vorrecht im Straßenverkehr und haben die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten.